

Antrag

der Abg. Dr. Dietrich Birk u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft

W-Besoldung in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele W2-Professuren derzeit in Baden-Württemberg an Universitäten und Hochschulen vergeben sind;
2. ob sie die Besoldung der W2-Professuren in Baden-Württemberg für amts-angemessen hält;
3. wie sie das Urteil des Bundesverfassungsgerichts – nach Klage eines hessischen W2-Professors – bewertet, dass die W-Besoldung aufgrund eines Verstoßes gegen das grundgesetzlich verankerte Alimentationsprinzip verfassungswidrig sei, welche Konsequenzen sie daraus zieht und ob ihr bekannt ist, welche Konsequenzen die anderen Bundesländer hieraus ziehen;
4. welche Bedeutung sie der Alimentationspflicht bei der W-Besoldung beimisst;
5. wie sie die beschlossenen Eckpunkte der Kultusministerkonferenz vom Juni 2012 zur Erfüllung der Forderungen des Bundesverfassungsgerichts nach einer angemessenen Grundvergütung der W-Besoldung bewertet;
6. welche Bedeutung leistungsbezogene flexible Elemente in der W-Besoldung hinsichtlich einer Wettbewerbsorientierung und verbesserten Qualität von Forschung und Lehre besitzen und wie sich diese abweichend nach unten oder nach oben im Vergleich zur C-Besoldung auswirken;
7. wie sich die Bewerberlage für ausgeschriebene W2-Stellen in den letzten Jahren verhalten hat und welchen Einfluss sie dabei der Besoldungshöhe beimisst;

8. wie sie die Transparenz und Verlässlichkeit der Leistungsbezüge für W2-Professuren bewertet;
9. was sie hinsichtlich einer Reform der W-Besoldung konkret plant und wie sie ggf. die W-Besoldung in Baden-Württemberg dem BVerfG-Urteil ab welchem Zeitpunkt anpassen möchte.

20.02.2013

Dr. Birk, Deuschle, Viktoria Schmid, Wacker, Kurtz CDU

Begründung

Die Universitäten und Hochschulen im Land sehen sich derzeit mehr und mehr im Ungewissen, welche Zukunft die W2-Besoldung in Baden-Württemberg hat bzw. ob und ggf. welche diesbezügliche Reform die grün-rote Landesregierung im Nachgang zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Februar 2012 plant.

Das Bundesverfassungsgericht urteilte nach einer Klage eines hessischen W2-Professors, dass die W-Besoldung verfassungswidrig sei, da sie gegen das grundgesetzlich verankerte Alimentationsprinzip verstoße. Das Bundesverfassungsgericht bezeichnete dabei die „Grundgehaltssätze“ als evident unangemessen und konnte im Prämienversprechen der derzeitigen Ausgestaltung keinen hinreichenden Ausgleich erkennen. Dieses Urteil gilt konkret zwar nur für das Land Hessen, die festgestellten Grundsätze sind aber auf alle Bundesländer übertragbar. Im Nachgang zu diesem Urteil beschloss die Kultusministerkonferenz zur Erfüllung der Forderungen des Bundesverfassungsgerichts Eckpunkte zu einer angemessenen Grundvergütung.

Die Besoldungsstruktur hat im Weiteren auch Auswirkungen auf die Bewerberlage für ausgeschriebene W2-Stellen in Baden-Württemberg. Hochschulverbände fordern deshalb von der grün-roten Landesregierung, auch in Baden-Württemberg die W-Besoldung in Hinblick auf das BVerfG-Urteil anzupassen.

Mit diesem Antrag soll die Situation der W-Besoldung in Baden-Württemberg abgefragt und die Landesregierung um Auskunft gebeten werden, welche konkreten Pläne sie bezüglich einer Reform der W2-Besoldung hat.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 14. März 2013 Nr. 1-0320.2-20/83 nimmt das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft in Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie viele W2-Professuren derzeit in Baden-Württemberg an Universitäten und Hochschulen vergeben sind;*

An den Universitäten und Hochschulen sind aktuell (Stand Januar 2013) rd. 1.500 W2-Professorenstellen vergeben.

2. *ob sie die Besoldung der W2-Professuren in Baden-Württemberg für amtsangemessen hält;*
3. *wie sie das Urteil des Bundesverfassungsgerichts – nach Klage eines hessischen W2-Professors – bewertet, dass die W-Besoldung aufgrund eines Verstoßes gegen das grundgesetzlich verankerte Alimentationsprinzip verfassungswidrig sei, welche Konsequenzen sie daraus zieht und ob ihr bekannt ist, welche Konsequenzen die anderen Bundesländer hieraus ziehen;*

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zur Professorenbesoldung betrifft zwar unmittelbar nur das Land Hessen. Es ist jedoch auch für die übrigen Länder von Bedeutung, die vergleichbare Regelungen bei der W-Besoldung geschaffen haben. Hierzu gehört auch Baden-Württemberg.

Die Landesregierung ist nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in der Urteilsbegründung der Auffassung, dass im Land die Grundgehälter der W-Besoldung in den Besoldungsgruppen W2 und W3 zur Sicherung der Verfassungsmäßigkeit der W-Besoldung angemessen erhöht werden sollten. Hinsichtlich der Eckpunkte der Reform der W-Besoldung, z. B. in welcher Form die Grundgehaltserhöhung erfolgen soll bzw. in welcher Höhe ein Anpassungsbedarf besteht, befindet sich das Finanz- und Wirtschaftsministerium derzeit noch in Abstimmung mit dem Wissenschaftsministerium. Die vorgesehene Gesetzesänderung soll rückwirkend zum 1. Januar 2013 erfolgen.

Das BVerfG hat in seinem Urteil keine konkreten Vorgaben hinsichtlich einer verfassungskonformen Ausgestaltung der Professorenbesoldung gemacht. Dem Gesetzgeber stehen daher zur Beseitigung des als verfassungswidrig erkannten Alimentationsdefizits mehrere Möglichkeiten offen. Soweit bekannt, wollen die meisten anderen Länder und der Bund ebenfalls die Grundgehälter in den Besoldungsgruppen W2 und W3 erhöhen (wobei teilweise eine Erhöhung der bisherigen Festbeträge und teilweise die Einführung einer Stufenregelung vorgesehen ist). Einzelne Länder planen auch eine alimentative Ausgestaltung ihrer Leistungsbezüge.

4. *welche Bedeutung sie der Alimentationspflicht bei der W-Besoldung beimisst;*

Nach Artikel 33 Abs. 5 GG ist das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.

Einer der wichtigsten hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums ist der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation.

Der Beamte hat hiernach ein grundrechtsähnliches Individualrecht, dass ihm nach seinem Dienstrang, nach der mit dem Amt verbundenen Verantwortung und nach Maßgabe der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards ein angemessener Lebensunterhalt gewährt wird.

Diesem Grundsatz hat der Landesgesetzgeber sowohl bei strukturellen Neuausrichtungen im Besoldungsrecht als auch bei der kontinuierlichen Fortschreibung der Besoldungshöhe über die Jahre hinweg Rechnung zu tragen. Dies gilt auch für die W-Besoldung.

5. *wie sie die beschlossenen Eckpunkte der Kultusministerkonferenz vom Juni 2012 zur Erfüllung der Forderungen des Bundesverfassungsgerichts nach einer angemessenen Grundvergütung der W-Besoldung bewertet;*

Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat die Notwendigkeit für eine Reform der W-Besoldung gesehen und durch Beschluss vom 21./22. Juni 2012 entsprechende Eckpunkte aufgestellt, die insbesondere die Beibehaltung der W-Besoldung und die Erhöhung der Grundgehälter zum Inhalt haben. Eine Vereinheitlichung der Höhe der Bezüge wird von der KMK jedoch nicht angestrebt.

Die Landesregierung wird bei der vorgesehenen Reform der W-Besoldung die Eckpunkte der KMK in ihre Überlegungen einbeziehen. Vor dem Hintergrund der Wettbewerbsfähigkeit wird auch zu berücksichtigen sein, welche Konsequenzen die anderen Länder aus dem Urteil des BVerfG ziehen werden bzw. bereits gezogen haben. Außerdem ist die Haushaltssituation des Landes relevant.

6. welche Bedeutung leistungsbezogene flexible Elemente in der W-Besoldung hinsichtlich einer Wettbewerbsorientierung und verbesserten Qualität von Forschung und Lehre besitzen und wie sich diese abweichend nach unten oder nach oben im Vergleich zur C-Besoldung auswirken;

Mit dem Professorenbesoldungsreformgesetz wurde die in Dienstaltersstufen gegliederte C-Besoldung durch eine dienstaltersunabhängige W-Besoldung ersetzt. Die W-Besoldung beruht auf einem zweigliedrigen Vergütungssystem, das aus einem festen Grundgehalt und variablen Leistungsbezügen besteht. Die neuen als Festbeträge ausgestalteten Grundgehälter wurden im Vergleich zu den Grundgehältern der C-Besoldung abgesenkt, um bei gleichbleibenden Ausgaben einen finanziellen Spielraum für die Vergabe von Leistungsbezügen zu schaffen.

Mit den Leistungsbezügen haben die Hochschulen ein flexibles Instrumentarium an der Hand. Es eröffnet ihnen umfangreiche Handlungsspielräume, um die besten Professoren anwerben und Leistungen in Forschung und Lehre angemessen honorieren zu können. Das System der Leistungsbezüge hat daher für den Wissenschaftsstandort Baden-Württemberg einen hohen Stellenwert.

Im Rahmen der W-Besoldung können Professorinnen und Professoren mit besonderen Leistungen über Leistungsbezüge höhere Dienstbezüge als in der C-Besoldung erhalten. Wenn sie keine entsprechenden Leistungen erbringen, kann die Besoldung jedoch auch geringer sein als in der C-Besoldung. Dies entspricht dem Ziel der W-Besoldung. Zur Verbesserung der Effektivität und Qualität von Forschung und Lehre sollte eine stärker leistungsorientierte Professorenbesoldung mit einer wettbewerbsfähigen, flexiblen Bezahlsstruktur eingeführt werden.

Den Hochschulen sind durch den Vergaberahmen für Leistungsbezüge jedoch auch Grenzen gesetzt. Die Hochschulen tragen die Verantwortung dafür, dass dieser Vergaberahmen eingehalten wird.

7. wie sich die Bewerberlage für ausgeschriebene W2-Stellen in den letzten Jahren verhalten hat und welchen Einfluss sie dabei der Besoldungshöhe beimisst;

Die Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W2 gibt es vor allem an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW). An diesen Hochschulen ist gleichermaßen ein gewisser Trend zur Zunahme von Berufungsverfahren festzustellen, bei denen Besetzungen erst nach mehreren Ausschreibungsrunden möglich sind. Dieser hängt aber stark vom jeweiligen Standort und der jeweiligen Fachrichtung ab und ist sehr unterschiedlich ausgeprägt. Tendenziell gibt es eher Besetzungsprobleme an ländlich geprägten Standorten und bei Studiengängen, bei denen die Hochschulen mit attraktiven Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem freien Arbeitsmarkt konkurrieren. Auch hier ist allerdings kein durchgängiger Trend festzustellen. Ein Grund für einen teilweise festzustellenden Mangel an geeigneten Bewerbern ist auch die große Zahl zu besetzender Professorenstellen, bedingt durch das erhebliche Wachstum der Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der DHBW in den vergangenen Jahren. Seit Gründung der DHBW im März 2009 wurden fast 250 Berufungsverfahren durchgeführt, bei den Hochschulen für angewandte Wissenschaften waren es im selben Zeitraum über 700 Berufungen.

Die Besoldungshöhe ist bei Berufungen nur einer von mehreren relevanten Aspekten. Nicht selten ist bei Bewerberinnen und Bewerbern festzustellen, dass der Anreiz, wissenschaftlich tätig zu sein, in der persönlichen Motivation stärker bewertet wird als die monetären Möglichkeiten einer Professur. Zu berücksichtigen ist auch, dass die DHBW und oft auch die Hochschulen für angewandte Wissenschaften schon bei der Berufung von der in der W-Besoldung gegebenen Möglichkeit zusätzlicher Berufungszulagen Gebrauch machen, sodass in aller Regel schon Berufsanfänger eine über dem Grundgehalt der Besoldung W2 liegende Besoldung erhalten.

8. wie sie die Transparenz und Verlässlichkeit der Leistungsbezüge für W2-Professuren bewertet;

Zuständig für die Vergabe von Leistungsbezügen ist die jeweilige Hochschule nach Maßgabe der besoldungs- und hochschulrechtlichen Bestimmungen. Nach der Leistungsbezügeverordnung des Landes bedürfen Entscheidungen über die Vergabe von Leistungsbezügen der Schriftform. Verfahren und Vergabe sind aktenkundig zu machen und zentral zu erfassen. Die Hochschulen verbinden mit dem System der Vergabe von Leistungsbezügen das Ziel, Leistungen zu honorieren und entsprechende Anreize zu setzen. Voraussetzung hierfür ist, dass das bei der einzelnen Hochschule zur Anwendung gelangende Vergabeverfahren bei den Professoren Akzeptanz findet und transparent ist. So hat z. B. die DHBW die maßgeblichen Grundsätze in einer landesweit über alle Standorte hinweg geltenden Richtlinie festgelegt. Die Verlässlichkeit ist durch eine vorausschauende Planung der Gestaltungsspielräume im Rahmen des jeweils verfügbaren jährlichen Vergaberahmens gewährleistet. Auch die Hochschulen für Angewandte Wissenschaften haben jeweils standortspezifische Lösungen gewählt, mit denen sie ebenfalls eine transparente und nachvollziehbare Vergabepaxis sicherstellen.

9. was sie hinsichtlich einer Reform der W-Besoldung konkret plant und wie sie ggf. die W-Besoldung in Baden-Württemberg dem BVerfG-Urteil ab welchem Zeitpunkt anpassen möchte.

Auf die Ausführungen zu Ziffer 2. und 3. wird Bezug genommen.

Dr. Nils Schmid

Minister für Finanzen und Wirtschaft